

GLAZ

04.00.00

Gemeinderatsbeschluss

§§§§§§

§§§§§§

§§§§§§

§§§§§§

§§§§§§

§§§§§§

§§§§§§

§§§§§§

§§§§§§

§§§§§§

§§§§§§

§§§§§§

§§§§§§

§§§§§§

§§§§§§

§§§§§§



Der Gemeinderat Steinach erlässt gestützt auf Art. 3 und Art. 24, Abs. 1, lit. b des Gemeindegesetzes vom 21.04.2009 (sGS 151.2, abgekürzt GG), Art. 33 der Gemeindeordnung vom 29.11.2011 sowie Art. 12ff. des Personalreglementes folgendes

Reglement über die gleitende Arbeitszeit

I. Allgemeines

Art. 1

Ziel Das Modell der gleitenden Arbeitszeit hat zum Ziel, die Arbeitszeit des Personals optimal zu bewirtschaften, dem unterschiedlichen Arbeitsanfall Rechnung zu tragen und die unterschiedlichen Bedürfnisse von Personal und Arbeitgeber zu berücksichtigen. Die gleitende Arbeitszeit beruht auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens und der konstruktiven Zusammenarbeit.

Art. 2

Geltungsbereich und Grundsatz Das Recht auf gleitende Arbeitszeit steht dem Personal der Gemeinde- und Schulverwaltung zu. Jeder Mitarbeiter ist dafür verantwortlich, dass er die ihm übertragenen Aufgaben pflichtgemäss erfüllt. Er hat dafür zu sorgen, dass die Dienstleistungsbereitschaft gegenüber der Bevölkerung auch mit der gleitenden Arbeitszeit jederzeit gewährleistet ist.

Art. 3

Soll-Arbeitszeit Die tägliche Arbeitszeit beträgt 8,5 Stunden (510 Minuten) oder 42,5 Stunden pro Woche. An Tagen, an denen der Nachmittag arbeitsfrei ist, beträgt die Soll-Arbeitszeit 4,25 Stunden (255 Minuten). Die Gemeinderatskanzlei gibt die monatliche Soll-Arbeitszeit im Voraus bekannt.

Art. 4

Zeiterfassung Die Zeiterfassung hat bei Arbeitsbeginn und Arbeitsende zu erfolgen.

Die Zeiterfassungsblätter mit dem aktualisierten Ferienguthaben sind jeweils per Ende Monat innert 3 Arbeitstagen der zuständigen Stelle weiterzuleiten.

Art. 5

Sperrzeiten Die Zeiten ausserhalb der Dienstzeiten (06.30 bis 19.00 Uhr von Montag bis Freitag) gelten als Sperrzeiten. Arbeitsleistungen innerhalb der Sperrzeiten, ausgenommen angeordnete Überzeit, dürfen nur in Absprache mit dem Personalchef als Arbeitszeit erfasst werden.

Art. 6

Gleitzeit Die Zeiten zwischen dem Beginn der Dienstzeit (06.30 Uhr) und dem Beginn der Blockzeit sowie deren Ende und dem Ende der Dienstzeit (19.00 Uhr) gelten als Gleitzeit. Innerhalb dieser Zeiten kann der Arbeitsbeginn und das Ende frei gewählt werden.

Art. 7
 Gleitzeitsaldo Die Differenz zwischen der Soll-Arbeitszeit und der effektiv geleisteten erfassten Arbeitszeit ergibt den Gleitzeitsaldo.

Art. 8
 Abwesenheiten Dienstliche Abwesenheiten vom Arbeitsplatz gelten als Arbeitszeit. Private Abwesenheiten während der Kundenzeit bedürfen der Zustimmung des Vorgesetzten oder des Personalchefs. Sie gelten nicht als Arbeitszeit und sind im Zeiterfassungsblatt zu kommentieren.

Art. 9
 Kontrollen Die Zeiterfassungsblätter der Lernenden und der Mitarbeitenden sind durch die Abteilungsleiter zu visieren.

II. Schlussbestimmungen

Art. 10
 Missbrauch, Differenzen Die Mitarbeitenden und Lernenden sind für korrekte Zeiterfassung verantwortlich. Bei Missbrauch kann das Recht auf gleitende Arbeitszeit eingeschränkt oder aufgehoben werden. Disziplinarische Massnahmen bleiben vorbehalten.

Für die Bereinigung von Differenzen im Zusammenhang mit der Auslegung dieses Reglementes ist abschliessend der Gemeinderat zuständig.

Art. 11
 Aufhebung des bisherigen Rechts Dieses Reglement hebt alle früheren Erlasse und Beschlüsse auf, insbesondere das Reglement über die gleitende Arbeitszeit vom 24.06.1996.

Art. 12
 Vollzugsbeginn Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2016 angewendet.

Vom Gemeinderat Steinach erlassen am 21. Dezember 2015

GEMEINDERAT STEINACH

Der Gemeindepräsident: Der Gemeinderatsschreiber:

Roland Brändli

Rolf Vorburger